

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wilhering, vom 14.4.1994 über Beschränkung zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm:

Aufgrund des § 4 OÖ. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm wird die Verwendung oder der Betrieb nachfolgender Geräte zeitlichen und örtlichen Beschränkungen unterworfen.

a) Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren oder sonstige Gartengeräte durch die störender Lärm verursacht wird.

b) Motorsägen, Kreissägen, Pressluftkompressoren, Trenn- und Schleifmaschinen, Fräs- und Hobelmaschinen, Abfall- und Holzzerkleinerungsmaschinen oder sonstige Arbeitsgeräte durch die störender Lärm verursacht wird.

Die Beschränkung gilt von Montag bis Freitag von 0.00 h bis 07.00 h und von 20.00 h bis 24.00 h; an Samstagen von 0.00 h bis 08.00 h und von 18.00 h bis 24.00 h; an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Die Beschränkung gilt für die im jeweils gültigen Flächenwidmungsplan als Wohngebiet eingetragenen Flächen.

§ 2

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm wird die Inbetriebnahme von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen Modellflugzeugen, soweit diese nicht gem. § 129 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F., bewilligungspflichtig sind, einer örtlichen und zeitlichen Beschränkung unterworfen.

Die zeitliche Beschränkung gilt von Montag bis Freitag von 0.00 h bis 14.00 h und von 16.00 h bis 24.00 h. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Die örtliche Beschränkung gilt für die Parzellen 945 und 946 KG Schönering.

§ 3

Die in § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 4

Übertretungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 5.000.- (€ 360.-) zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates über den Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mario Mühlböck eh.